



**Gebührenreglement
der
Einwohnergemeinde
Rüeggisberg**

vom 23. Mai 2013

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| ALLGEMEINES | 3 |
| GEGENSTAND | 3 |
| BEMESSUNG | 3 |
| GEBÜHRENSCHULDNERIN / GEBÜHRENSCHULDNER..... | 4 |
| ERHEBUNG | 4 |
| GEBÜHRENBEREICHE | 5 |
| PERSONEN-, FAMILIEN-, ERBRECHT | 5 |
| EINWOHNERKONTROLLE..... | 6 |
| ORTSPOLIZEIWESEN..... | 6 |
| BAUWESEN..... | 8 |
| Vorabfragen | 8 |
| Baugesuche (Pauschalgebühren) | 8 |
| Baukontrolle..... | 11 |
| Weitere Aufwendungen | 11 |
| STEUERWESEN..... | 11 |
| DATENSCHUTZ..... | 11 |
| VERSCHIEDENES | 12 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 12 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 13 |

Allgemeines

Gegenstand

Grundsatz

Art. 1 ¹ Die Gemeinde Rüeggisberg erhebt Gebühren für die im vorliegenden Reglement aufgeführten Dienstleistungen.

² Sie verrechnet zusätzlich die notwendigen Auslagen wie Post- und Telefongebühren, Spesenentschädigungen, Expertenonorare und Publikationskosten.

³ Vorbehalten bleiben Gebührenregelungen in Spezialreglementen und die direkt anwendbaren kantonalen Gebührenbestimmungen.

Bemessung

Kostendeckung
Verhältnismässigkeit

Art. 2 ¹ Die einzelne Gebühr soll nach Möglichkeit so bemessen werden, dass die Einnahmen (Gebühr und Auslagen) die Aufwendungen für die Entschädigung des Personals und die notwendige Infrastruktur decken (hundertfünfzig Prozent der Bruttolohnsumme von entsprechend qualifiziertem Personal).

² Die Gesamteinnahmen in einem Verwaltungszweig sollen den Gesamtaufwand nicht übersteigen.

³ Die Gebühr muss im Einzelfall verhältnismässig sein.

Bemessungsarten

Art. 3 Die Gebühren werden nach Aufwand oder pauschal bemessen.

Gebühren nach Aufwand

Art. 4 ¹ Mit der Gebühr nach Aufwand wird der Personal- und Infrastrukturaufwand abgegolten.

² Die Gebühren nach Aufwand sind nach der Art der Dienstleistung unterteilt:

- a) für normale Verwaltungstätigkeit: Aufwandgebühr I,
- b) für Verwaltungstätigkeit, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordert: Aufwandgebühr II.

Die Aufwandgebühren I und II zu diesem Reglement sind im Gebührentarif festgelegt.

³ Die Gebühren nach Aufwand werden nach dem Zeitaufwand berechnet, der für die konkrete Dienstleistung erforderlich ist. Der Zeitaufwand ergibt sich aus den Rapporten.

⁴ Gebühren nach Aufwand werden nur erhoben, wenn der Zeitaufwand insgesamt eine Viertelstunde übersteigt.

Pauschalgebühren **Art. 5** ¹ Mit der pauschal bemessenen Gebühr wird eine Dienstleistung, unabhängig vom verursachten Aufwand, abgegolten.

² Sobald der Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) um mehr als zehn Punkte angestiegen ist, passt der Gemeinderat die Pauschalgebühr der Teuerung an. Es ist vom LIK zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Reglementes auszugehen.

Gebührensuldnerin / Gebührenschuldner

Art. 6 Gebühren und Auslagen schuldet, wer eine Dienstleistung nach diesem Reglement veranlasst oder verursacht.

Erhebung

Erlass der Gebühr **Art. 7** Würde die Gebührenerhebung zu unverhältnismässiger Härte führen, kann der Gemeinderat auf Gesuch hin im Einzelfall davon ganz oder teilweise absehen.

Inkasso **Art. 8** ¹ Die Gemeinde stellt die fälligen Forderungen sofort und vollständig in Rechnung.

² Die Gemeinde kann die Schuldnerin oder den Schuldner mahnen.

³ Bezahlt die Schuldnerin oder der Schuldner nicht, verfügt die Gemeinde geschuldete Gebühren und Auslagen.

⁴ Ist die Verfügung rechtskräftig, betreibt die Gemeinde die Schuldnerin oder den Schuldner

Kostenvorschuss **Art. 9** Die Gemeinde kann einen angemessenen Kostenvorschuss verlangen, bevor die Dienstleistung erbracht wird.

Benachrichtigung **Art. 10** Verursacht eine Dienstleistung voraussichtlich einen ungewöhnlich hohen Aufwand, so ist die Gebührenschuldnerin oder der Gebührenschuldner vor der weiteren Bearbeitung zu benachrichtigen und das weitere Vorgehen abzusprechen.

Fälligkeit **Art. 11** Die Gebühren sind auf den Zeitpunkt der erbrachten Dienstleistung fällig.

Zahlungsfrist **Art. 12** Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage ab Rechnungsstellung.

| | |
|-------------|---|
| Verzugszins | Art. 13 Nach Ablauf der Zahlungsfrist sind ohne weiteres ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für das Steuerwesen jährlich festgelegten Verzugszinssatzes sowie die Inkassogebühren geschuldet. |
| Verjährung | Art. 14 ¹ Die Gebühren verjähren 5 Jahre nach ihrer Fälligkeit. ² Die Verjährung wird durch jede Einforderungshandlung unterbrochen. ³ Im Übrigen sind für die Unterbrechung der Verjährung die Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts sinngemäss anwendbar. ⁴ Die Verjährung steht still, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner keinen Wohnsitz in der Schweiz hat oder aus anderen Gründen in der Schweiz nicht belangt werden kann. |

Gebührenbereiche

Personen-, Familien-, Erbrecht

| | | |
|--|---|--------------------|
| Erbrecht | Art. 15 ¹ | |
| | a) Aufnahme Siegelungsprotokoll | Fr. 60.-- |
| | b) Siegelung, Entsiegelung | Aufwandgebühr II |
| | ² Letztwillige Verfügung, Aufbewahrung, mit Empfangsschein | Fr. 30.-- |
| | ³ Letztwillige Verfügung, mündliche Eröffnung, mit Zeugnis | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Letztwillige Verfügung, Eröffnung, mit Richtigkeitsbescheinigung | Fr. 70.-- |
| | ⁵ Letztwillige Verfügung, Auszug (Fotokopie) | Fr. 2.-- pro Seite |
| | ⁶ Letztwillige Verfügung, Bescheinigung, dass kein Testament eingereicht wurde | Fr. 20.-- |
| | ⁷ Letztwillige Verfügung, Erbenbescheinigung nach Art. 559 ZGB | Fr. 30.-- |
| ⁸ Letztwillige Verfügung, Einholen von Familienscheinen | Aufwandgebühr I | |
| ⁹ Letztwillige Verfügung, Nachforschung nach den Erben | Aufwandgebühr I | |

Einwohnerkontrolle

| | | |
|----------------|---|--|
| | Art. 16 ¹ Niederlassung und Aufenthalt von Schweizern | Verordnung über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.161) |
| | ² Niederlassung und Aufenthalt von Ausländern | Verordnung über die Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26) |
| | ³ Adressauskünfte (einzeln) | Fr. 15.-- |
| | ⁴ Lebensbescheinigung | Fr. 15.-- |
| Einbürgerungen | Art. 17 ¹ Behandlung Einbürgerungsgesuche | Aufwandgebühr II |
| | ² Einbürgerungsgesuche von Jugendlichen und Kindern gemäss Art. 4 Abs. 2 EbüV (Art. 8 Abs. 2 KBÜG) | Aufwandgebühr I |
| | ³ Auf minderjährige Kinder erstreckte Gesuche gemäss Art. 4 Abs. 3 EbüV | Gratis |

Ortspolizeiwesen

| | | |
|--|---|-----------------------------|
| Schlachtabfälle | Art. 18 ¹ Die Gemeinde verlangt für die Entsorgung der Schlachtabfälle im Not-schlachtlokal eine kostendeckende Gebühr. | |
| | ² Der Gemeinderat legt die Höhe der Gebühr zwischen Fr. 15.-- und Fr. 100.-- im Gebührentarif fest. | |
| Gastgewerbe und Handel mit alkoholischen Getränken | Art. 19 ¹ Soweit Gesuche gemäss Gastgewerbegesetz (BSG 935.11) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden | Gebühren gemäss Art. 29 ff. |
| | ² Stellungnahme zur | |
| | a) erstmaligen Erteilung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | b) Übertragung einer Betriebsbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | c) Erteilung einer Einzelbewilligung | Aufwandgebühr I |
| | d) Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang | Aufwandgebühr II |
| | ³ Durchführen der Einspracheverhandlung | Aufwandgebühr II |
| | ⁴ Abnahme und Betriebskontrolle | Aufwandgebühr II |

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

| | |
|---------------------------------------|---|
| Inanspruchnahme öffentlichen Grundes | <p>Art. 20 ¹ Erteilung der Bewilligung (darin enthalten: bis zu 100 m² Fläche für einen Tag): einmalige Grundgebühr</p> <p style="text-align: right;">Fr. 50.--</p> <p>² Pro weitere 100 m² und jeden weiteren Tag:</p> <ul style="list-style-type: none"> – befestigter Boden (wie Strassen, Trottoirs, Plätze etc.): pro 100 m²/Tag <li style="text-align: right;">Fr. 10.-- – unbefestigter Boden: pro 100 m²/Tag <li style="text-align: right;">Fr. 5.-- <p>³ Die maximale Tagesgebühr beträgt Fr. 150.-- (ohne Grundgebühr)</p> <p>⁴ Keine Gebühr wird erhoben bei Bewilligungen zum Sammeln von Unterschriften für Initiativen und Referenden.</p> |
| Ausnahmen | <p>⁵ Der Gemeinderat kann auf Gesuch hin die Gebühren reduzieren oder erlassen.</p> |
| Turnhalle / Schulräume / Klosterruine | <p>⁶ Der Gemeinderat legt die Höhe der Benützungsgebühren für die Turnhalle und der Schulräumlichkeiten wie auch der Klosterruine im Gebührentarif fest. Er berücksichtigt dabei die durch die Benützung tatsächlich entstandenen Kosten sowie die Art, Grösse und Einrichtung der Räumlichkeiten. Er kann dabei unterschiedliche Gebühren für Einheimische und Nichteinheimische, ortsansässige Vereine und Privatpersonen festlegen.</p> |
| Handlungsfähigkeitszeugnis | <p>Art. 21 Handlungsfähigkeitszeugnis</p> <p style="text-align: right;">Fr. 15.--</p> |
| Lernfahrausweisgesuche | <p>Art. 22 Bescheinigung von Personendaten auf Lernfahrausweisgesuchen und Weiterleitung</p> <p style="text-align: right;">Fr. 5.--</p> |
| Fundbüro | <p>Art. 23 ¹ Herausgabe von Fundgegenständen</p> <p style="text-align: right;">gratis</p> <p>² Herausgabe von Fahrzeugen (Velos, Mofas, etc.)</p> <p style="text-align: right;">Fr. 20.--</p> |
| Reklamebewilligung | <p>Art. 24 Erteilung einer Reklamebewilligung (soweit Gemeinde = Bewilligungsbehörde)</p> <p style="text-align: right;">Fr. 100.--</p> |
| Waffenerwerbsschein | <p>Art. 25 Stellungnahme zum Gesuch um einen Waffenerwerbsschein (Bezug für die Gemeinde durch die Kantonspolizei)</p> <p style="text-align: right;">Verordnung über den Vollzug des eidg. Waffenrechts (BSG 943.511.1)</p> |

| | |
|-----------|---|
| Hundetaxe | <p>Art. 26 ¹ Die Gemeinde erhebt eine jährliche Hundetaxe gemäss Art. 13 des kantonalen Hundegesetzes</p> <p>² Taxpflichtig sind die Hundehalterinnen und Hundehalter, welche am 01. August in der Gemeinde Wohnsitz haben.</p> <p>³ Die Hundetaxe beträgt Fr. 50.-- für den 1. Hund und Fr. 150.-- für jeden weiteren, im selben Haushalt lebenden Hund.</p> |
| Ausnahmen | <p>⁴ Von der Hundetaxe befreit sind Hilfs- und Begleithunde von Menschen mit einer Behinderung (Art. 13 Abs. 3 lit. a Hundegesetz).</p> |

Bauwesen

Voranfragen

| | | |
|------------|--|------------|
| Voranfrage | Art. 27 Behandlung Voranfrage, schriftliche Stellungnahme (auch zu Art. 24 RPG) | Fr. 100.-- |
|------------|--|------------|

Baugesuche (Pauschalgebühren)

| | | |
|--|---|--------------------------|
| Behandlung von Baugesuchen in der Kompetenz der Gemeinde | Art. 28 ¹ Die Pauschalgebühr zur Deckung der Aufwendungen im Baubewilligungsverfahren richtet sich nach den Baukosten (siehe nachfolgende Ansätze in Art. 40) | siehe Ansätze in Art. 40 |
| Umfang der Pauschalgebühr | <p>² Die Pauschalgebühr beinhaltet:</p> <ul style="list-style-type: none">a) vorläufig, formelle Prüfungb) vorläufig formelle und materielle Prüfungc) Abfassen Publikation oder Benachrichtigung Nachbarn inkl. Anzeige Lastenausgleichsverfahrend) Einholen von Amts- und Fachberichten sowie Nebenbewilligungene) Einspracheverhandlungenf) Ausfertigung Baubewilligungg) alle Baukontrollenh) Archivierung der Bauakten | |
| Behandlung von Baugesuchen im koordinierten Verfahren | Art. 29 Die Pauschalgebühr beinhaltet: | |
| | <ul style="list-style-type: none">a) vorläufig, formelle Prüfungb) vorläufig formelle und materielle Prüfungc) Einholen von Amts- und Fachberichtend) Verfassen von Amts- und Fachberichten sowie Stellungnahmen | |

| | | |
|--|---|---|
| | e) Teilnahme an Einspracheverhandlungen f) alle Baukontrollen g) Archivierung der Bauakten | |
| Reduktion Pauschalgebühr | Art. 30 Die Pauschalgebühr reduziert sich in folgenden Fällen: a) Nichteintretensentscheid / Bauabschlag b) Rückzug des Baugesuches c) Baubewilligung ausserhalb der Zuständigkeit der Gemeinde (z.B. RSTHA) | 25 % 50 % - 75 % (je nach Stand Verfahren) 30 % |
| Definition der Baukosten | Art. 31 ¹ Als Baukosten im Sinne dieses Reglementes gelten die Kosten für die Erstellung bzw. den Umbau eines Gebäudes oder einer Anlage, aber auch den Abbruch eines Gebäudes oder wesentliche Terrainveränderungen. ² Sind die Angaben im Baugesuch über die voraussichtlichen Baukosten offensichtlich unzutreffend, setzt die Gemeinde die Gebühr aufgrund der erfahrungsgemäss zu erwartenden Baukosten fest. Nach Fertigstellung des Bauwerkes kann die Gebühr aufgrund der ausgewiesenen Baukosten neu festgesetzt und bezogen bzw. zurückerstattet werden. ³ Die Gebührenpflichtigen haben der Gemeinde auf deren Verlangen hin Einsicht in die Bauabrechnung bewilligungspflichtiger Vorhaben zu gewähren. | |
| zusätzliche Gebühren im Baubewilligungsverfahren | Art. 32 ¹ Aufforderung zur Behebung einfacher Mängel nach vorläufig, formeller Prüfung ² Rückweisung zur Verbesserung von Mängeln nach koordinierter, materieller Prüfung ³ Nichteintretensentscheid / Bauabschlag (Blitzentscheid) / Abschreibungsverfügung | Fr. 30.-- Fr. 50.-- Aufwandgebühr II |
| weitere Bewilligungen | Art. 33 ¹ weitere Bewilligungen: a) Gewässerschutz b) Wasseranschluss | gleiche Gebühren wie Kanton (Verordnung über die Gebühren der Kantonsverwaltung; BSG 154.21) Fr. 50.-- |

Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg

| | | |
|-----------------------------|--|---|
| Ausnahmebewilligungen | ² Ausnahmebewilligungen von Gemeindebauvorschriften. | Fr. 100.-- |
| Verlängerung Baubewilligung | Art. 34 Verlängerung der Baubewilligung | Fr. 100.-- |
| Projektänderungen | Art. 35 Gesuche um Projektänderung | gemäss den notwendigen Verfahrensschritten analog Baugesuch |
| Vorzeitige Baubewilligung | Art. 36 Gesuch um Zustimmung zur vorzeitigen Baubewilligung | Fr. 50.-- |
| Vorzeitiger Baubeginn | Art. 37 Gesuch um vorzeitigen Baubeginn | Fr. 100.-- |
| Pauschalen | Art. 38 Pauschalen aus Baukosten | |

| <u>Baukosten in Fr.</u> | | <u>Mindestgebühr in Fr.</u> | | <u>Promilleansatz</u> |
|-------------------------|--------------------|-----------------------------|--|-----------------------|
| Fr. 0.00 | bis Fr. 24'999.00 | Fr. 100.00 | | 10.00 |
| Fr. 25'000.00 | bis Fr. 49'999.00 | Fr. 250.00 | | 8.00 |
| Fr. 50'000.00 | bis Fr. 74'999.00 | Fr. 400.00 | | 7.00 |
| Fr. 75'000.00 | bis Fr. 99'999.00 | Fr. 550.00 | | 6.50 |
| Fr. 100'000.00 | bis Fr. 124'999.00 | Fr. 675.00 | | 6.00 |
| Fr. 125'000.00 | bis Fr. 149'999.00 | Fr. 775.00 | | 5.70 |
| Fr. 150'000.00 | bis Fr. 199'999.00 | Fr. 900.00 | | 5.20 |
| Fr. 200'000.00 | bis Fr. 249'999.00 | Fr. 1'050.00 | | 4.70 |
| Fr. 250'000.00 | bis Fr. 299'999.00 | Fr. 1'175.00 | | 4.40 |
| Fr. 300'000.00 | bis Fr. 349'999.00 | Fr. 1'320.00 | | 4.20 |
| Fr. 350'000.00 | bis Fr. 399'999.00 | Fr. 1'470.00 | | 4.00 |
| Fr. 400'000.00 | bis Fr. 449'999.00 | Fr. 1'600.00 | | 3.90 |
| Fr. 450'000.00 | bis Fr. 499'999.00 | Fr. 1'755.00 | | 3.80 |
| Fr. 500'000.00 | bis Fr. 749'999.00 | Fr. 1'900.00 | | 3.20 |
| Fr. 750'000.00 | bis Fr. 999'999.00 | Fr. 2'400.00 | | 2.80 |
| Fr. 1'000'000.00 | und darüber | Fr. 2'800.00 | | 2.40 |

Baukontrolle

| | | |
|------------|---|---|
| Kontrollen | Art. 39¹ Kontrollen auf dem Bauplatz wie Schnurgerüst, Bauplatzinstallation, Schutzraumarmierung, Rohbau, Energietechnische Massnahmen, Kanalisations- und Wasseranschluss, Feuerpolizei, Schutzraumabnahme, Schlussabnahme | in Pauschalgebühr gemäss Art. 30 Abs. 2 lit. g sowie Art. 31 lit. f enthalten |
|------------|---|---|

| | | |
|----------------------------|---|------------------|
| baupolizeiliche Massnahmen | ² Baupolizeiliche Massnahmen: Verfahrensinstruktion, Verfügungen (bspw. Baueinstellung, Wiederherstellung, etc.) | Aufwandgebühr II |
|----------------------------|---|------------------|

Weitere Aufwendungen

| | | |
|---------|--|--|
| Planung | Art. 40 Ausgelöst durch ein Bauvorhaben: Erarbeiten oder Abändern von a) Einer Überbauungsordnung b) der baurechtlichen Grundordnung c) Einspracheverhandlungen (Vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrages) | Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II Aufwandgebühr II |
|---------|--|--|

| | | |
|-------------------------------|---|------------------|
| Aussergewöhnliche Bauvorhaben | Art. 41 Aufwendungen im Rahmen von aussergewöhnlichen Bauvorhaben, die nicht unter die kantonale Bewilligungshoheit fallen (bspw. Militärische Bauten, Bahnbauten) | Aufwandgebühr II |
|-------------------------------|---|------------------|

Steuerwesen

| | | |
|-------------|---|-----------|
| Veranlagung | Art. 42 ¹ Auszug aus dem Steuerregister / Taxationsbescheinigung an den Steuerpflichtigen | Fr. 10.-- |
|-------------|---|-----------|

| | |
|---|-----------------|
| ² Registernachschlag / Auskunft über Steuertaxation <i>Dritter</i> | Aufwandgebühr I |
|---|-----------------|

| | | |
|----------------|-------------------------------------|-----------|
| Steuerregister | ³ Verkauf Steuerregister | Fr. 50.-- |
|----------------|-------------------------------------|-----------|

| | | |
|--------------------|--|-----------|
| Amtliche Bewertung | Art. 43 ¹ Auszug aus dem Register der amtlichen Werte pro Grundstück (Fotokopie) | Fr. 10.-- |
|--------------------|--|-----------|

| | |
|---|-----------------|
| ² Ausserordentliche Neubewertung mit Kostenfolge | Aufwandgebühr I |
|---|-----------------|

| | |
|--|-----------|
| ³ Vorzeitige Eröffnung des Amtlichen Wertes | Fr. 50.-- |
|--|-----------|

Datenschutz

| | |
|---|--------------|
| Art. 44 ¹ Auskünfte und Einsicht in eigene Daten gemäss Datenschutzgesetz | Gebührenfrei |
|---|--------------|

| | | |
|-----------------|---|-----------|
| Listenauskünfte | ² bewilligte Listenauskünfte an Dritte | Fr. 50.-- |
|-----------------|---|-----------|

Verschiedenes

| | | |
|------------------------|--|---|
| Wegmeister / Hauswarte | Art. 45 Arbeiten und Leistungen der Wegmeister und Hauswarte für Dritte | Aufwandgebühr I |
| Nachschlagen | Art. 46 Nachschlagen im Gemeindearchiv / Plänen / Registern, Erstellen von Abschriften | Aufwandgebühr I |
| Schreiberei | Art. 47 Abfassen von Gesuchen und Eingaben, sowie Ausfüllen von Formularen aller Art für Private | Aufwandgebühr I |
| Ausgleichskasse | Art. 48 Versicherungsausweis - Duplikat | gemäss Weisung des Amtes für Sozialversicherung |
| Gebühreninkasso | Art. 49 Erlass Gebührenverfügung; der Gemeinderat legt die Höhe der Kosten für eine Gebührenverfügung zwischen Fr. 30.-- bis Fr. 80.-- im Gebührentarif fest. Der Gemeinderat kann je nach Höhe des Rechnungsbetrages eine unterschiedliche Gebühr festlegen. | |
| verschiedene Aufwände | Art. 50 Für andere als die im Reglement genannten Dienstleistungen durch die Gemeindeverwaltung kann eine Aufwandgebühr verrechnet werden. | Minimal Aufwandgebühr I Maximal Aufwandgebühr II |

Übergangs- und Schlussbestimmungen

| | | |
|---------------------|--|--|
| Gebührentarif | Art. 51 ¹ Nach Massgabe dieses Reglementes beschliesst der Gemeinderat in einem Gebührentarif (Verordnung) die Aufwandgebühr I und die Aufwandgebühr II pro Stunde. ² Der Gemeinderat setzt in diesem Reglement nicht festgelegte Kanzleigeühren (Fotokopien etc.) und gemeindeeigene Spesenentschädigungen im Gebührentarif fest. ³ Der Gemeinderat beschliesst und publiziert den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gebührentarifs. | |
| Übergangsbestimmung | Art. 52 Wer vor dem Inkrafttreten dieses Reglementes eine Dienstleistung veranlasst oder verursacht hat, schuldet Gebühren nach bisherigem Recht. | |

Inkrafttreten

Art. 53 ¹ Das vorliegende Gebührenreglement tritt auf den 01. Juli 2013 in Kraft.

² Es hebt alle widersprechenden Bestimmungen sowie das Gebührenreglement vom 14. Dezember 1991 auf.

Vorprüfung durch das Kant. Amt für Gemeinden und Raumordnung am 15. April 2013

Beschlussfassung im Gemeinderat am 22. Mai 2013

Das vorliegende Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Rüeggisberg wurde an der Gemeindeversammlung vom 23. Mai 2013 angenommen.



NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDE

Der Präsident:

Blatter
Hans Blatter

Der Sekretär:

P. Zurbrugg
Peter Zurbrugg

Auflagezeugnis

Der unterzeichnende Gemeindeschreiber hat dieses Reglement vom 06. April bis 06. Mai 2013 während 30 Tagen in der Gemeindeschreiberei Rüeggisberg öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage im amtlichen Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland Nrn. 14 und 15 vom 05. und 11. April 2013 bekannt.

Rüeggisberg, 24. Mai 2013

Der Gemeindeschreiber:

P. Zurbrugg
Peter Zurbrugg

Gebührentarif

Gestützt auf Art. 51 des Gebührenreglements der Gemeinde Rüeggisberg vom 23. Mai 2013 erlässt der Gemeinderat folgenden Gebührentarif:

| | | | |
|---|--|--------------------------------|--------------------------------|
| 1. Aufwandgebühr I | Fr. 50.-- pro Stunde | | |
| 2. Aufwandgebühr II | Fr. 100.-- pro Stunde | | |
| 3. Fotokopien (durch Verwaltungspersonal) | | | |
| - Seite A4 | Fr. --.30 | | |
| - Seite A4 farbig | Fr. --.50 | | |
| - Seite A4 doppelseitig | Fr. --.50 | | |
| - Seite A4 doppelseitig farbig | Fr. 1.-- | | |
| - Seite A3 | Fr. --.50 | | |
| - Seite A3 farbig | Fr. --.80 | | |
| - Seite A3 doppelseitig | Fr. 1.-- | | |
| - Seite A3 doppelseitig farbig | Fr. 1.30 | | |
| <i>Angestellte der Gemeinde bezahlen für private Kopien ½ der Kopiergebühren.</i> | | | |
| 4. Erlass Gebührenverfügung (Inkasso) | Fr. 30.-- | | |
| 5. Auto-Spesen | Fr. --.65 pro km | | |
| 6. Schlachtabfälle | Fr. 70.-- Grossvieh ab 451 kg Lebendgewicht | | |
| | Fr. 40.-- Rinder/Fresser 201 – 450 kg Lebendgew. | | |
| | Fr. 20.-- Kalb/Fresser bis 200 kg Lebendgewicht | | |
| | Fr. 15.-- Schweine | | |
| | Fr. 15.-- Schafe / Ziegen | | |
| | Fr. 40.-- Pferde / Fohlen | | |
| | Fr. 20.-- Wildtiere | | |
| 7. Benützungsgebühren Turnhalle | gewinnorientiert | nicht gewinnorientiert | |
| | <u>1. Tag/Abend</u> | <u>jeder weitere Tag/Abend</u> | <u>1. Tag/Abend</u> |
| | | | <u>jeder weitere Tag/Abend</u> |
| - einheimische Vereine | Fr. 250.-- | Fr. 150.-- | Gratis |
| - auswärtige Vereine / Verbände mit Rüeggisberger Mitgliedern | Fr. 300.-- | Fr. 150.-- | Fr. 150.-- |
| - auswärtige Vereine / Veranstalter | Fr. 450.-- | Fr. 250.-- | Fr. 300.-- |
| - Anlässe juristische Personen (nicht Vereine / Verbände) | Fr. 600.-- | Fr. 400.-- | Fr. 400.-- |
| - Privatanlässe einheimischer Personen | Fr. 100.-- | Fr. 50.-- | Fr. 100.-- |
| - Privatanlässe auswärtiger Personen | Fr. 300.-- | Fr. 250.-- | Fr. 300.-- |
| - Geschirrmiete pro Anlass, zuzüglich Ersatzkosten bei Bruchgeschirr | Fr. 100.-- | --- | Fr. 100.-- |

Bei Schlechtwetter-Reservation als Alternative zur Klosterruine wird keine Miete verlangt, sofern der Anlass schlussendlich in der Klosterruine stattfindet und die dortige Benützungsgebühr entrichtet wird.

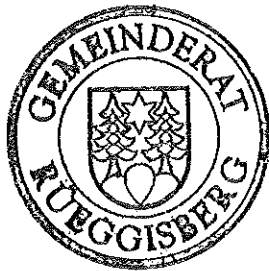
8. Benützungsgebühren Klosterruine noch festzulegen

Inkrafttreten Dieser Gebührentarif tritt zusammen mit dem Gebührenreglement auf den 01. Juli 2013 in Kraft.

Beschluss

Vom Gemeinderat der Gemeinde Rüeggisberg an seiner Sitzung vom 19. Juni 2013 beschlossen.

Publikation Inkrafttreten: 27. Juni 2013 (Anzeiger Gürbetal Längenberg Schwarzenburgerland)



NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Präsident:

Handwritten signature of Hans Blatter in black ink.

Hans Blatter

Der Sekretär:

Handwritten signature of Peter Zurbrugg in black ink.

Peter Zurbrugg